

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses bzgl. der Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Ackerlänge III“ der Gemeinde Aurachtal

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal hat mit Beschluss vom 17.07.2019 die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Ackerlänge III“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Ackerlänge III“ in Kraft.

Jedermann kann den qualifizierten Bebauungsplan mit Begründung bei der Gemeinde Aurachtal im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal, Zimmer 13 während folgender Zeiten

Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr, zudem dienstags 07:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00-18:30 Uhr, zusätzlich nach Vereinbarung

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Aurachtal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aurachtal, 15.08.2019
GEMEINDE AURACHTAL

gez. Klaus Schumann, 1. Bürgermeister